



Reglement für die Benutzung von Forst- und Alpstrassen

Urversammlung am 15. Dezember 2022
Staatsrat am 07. Juni 2023



Leuk
GEMEINDE

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Signalisation.....	4
Art. 3	Ausnahmen.....	4
II. Kapitel:	Sonderbewilligungen	4
Art. 4	Generelle Vorbemerkungen.....	4
Art. 5	Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft	4
Art. 6	Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t.....	5
Art. 7	Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t.....	5
Art. 8	Bewilligungsarten	5
Art. 9	Bezugsort der Bewilligungen.....	6
III. Kapitel:	GEBÜHREN	6
Art. 10	Unentgeltliche Bewilligungserteilung	6
Art. 11	Höhe und Verwendung der Gebühren und Bussen	6
Art. 12	Gebührenanpassung	6
IV. Kapitel:	BESONDERES	6
Art. 13	Unterhaltsarbeiten.....	6
Art. 14	Öffnung und Schliessung.....	7
Art. 15	Vorbehalt während der Jagd.....	7
Art. 16	Haftung.....	7
Art. 17	Ausserordentliche Strassenschäden	7
V. Kapitel:	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	7
Art. 18	Strafbestimmungen.....	7
Art. 19	Rechtsmittelverfahren.....	8
Art. 20	Aufsicht und Kontrolle.....	8
Art. 21	Inkrafttreten	8
Anhang 1	Situationsplan	9
Anhang 2	Gebühren und Bussenordnung	10
	Gebühren.....	10
	Bussenordnung	11

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;
- Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (WaV) vom 30. Januar 2013;
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Ordnungsbussengesetz vom 16. März 2016;
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- Polizeireglement der Gemeinde Leuk vom 18. März 2020;

und auf **Antrag des Gemeinderates**

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk gilt grundsätzlich ein **Fahrverbot** für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan Anhang 1, integrierender Bestandteil des Reglements):

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Forststrasse Harzbodenwald | 12. Forststrasse Proiden |
| 2. Dammweg | 13. Forststrasse Höhenwald |
| 3. Forststrasse Ronggu | 14. Forststrasse Thelwald |
| 4. Kanalstrasse | 15. Forst-/Alpstrasse Chermignon |
| 5. Forststrasse Pfywald | 16. Forststrasse Brennwasserleitung |
| 6. Preisenweg | 17. Forststrasse Chalberweid |
| 7. Rottenweg | 18. Forststrasse Mittelwald |
| 8. Gietji-Vanöischi | 19. Forst-/Alpstrasse Bachalpe |
| 9. Forst-/Alpstrasse Meschler | 20. Forst-/Alpstrasse Nivenalp |
| 10. Forststrasse Talmatten/Grächten | 21. Zälgstrasse |
| 11. Forststrasse Bannwald | |

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

II. Kapitel: Sonderbewilligungen

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)

Die DWNL kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die DWNL zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften;
- b) grössere Anlässe /Alp Feste;
- c) Neubauten und Unterhaltsarbeiten
- d) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken.

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Personenwagen.

Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein. Bei digitalen Parkscheinen gilt das Nummernschild des erfassten Fahrzeugs.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;
- c) für den Betrieb von bewilligten Kiesabbau mittels jährlicher Bewilligung. Der Unterhalt und die Instandstellung der genutzten Strassenabschnitte sind vollumfänglich durch die Betreiber der Kiesgruben zu übernehmen.

Der Gesuchsteller hat ein objektiv begründetes Bedürfnis nachzuweisen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Tagesbewilligung
- d) Pauschalbewilligung für Besucher von Veranstaltungen oder für einzelne Baustellen.

Tagesbewilligungen können für sämtliche Strassen gelöst werden, welche in der interkommunalen Vereinbarung aufgelistet sind. Die Tagesbewilligung berechtigt zur Nutzung all dieser Strassen.

Die Jahres- und Monatsbewilligung beschränkt sich auf die jeweilige berechnete Forst-/ Alpstrasse gemäss Angabe auf dem Bewilligungsausweis, dies sind:

- Forst-/Alpstrasse Meschler
- Forst-/Alpstrasse Chermignon
- Forst-/Alpstrasse in die Bachalpe
- Forststrasse Talmatten/Grächten

Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen

Jahres- Monats- und Tagesbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro in Susten geholt oder per digitaler Parking-App gelöst werden.

Es besteht die Möglichkeit Tagesbewilligungen an den Parkuhren Schulhaus Susten, Rathausplatz Leuk-Stadt oder bei der Zivilschutzanlage in Erschmatt zu beziehen.

III. Kapitel: GEBÜHREN

Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 11 Höhe und Verwendung der Gebühren und Bussen

Die Höhe der verschiedenen Gebühren und Bussen richtet sich nach der Gebühren- und Busenordnung im Anhang 2 dieses Reglements.

Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

Die Verwaltung der Gebühren- und Busseneinnahmen erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung über die Forst- und Alpstrassenreglemente.

Art. 12 Gebührenanpassung

Die Anpassung erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung vom 01.01.2023.

IV. Kapitel: BESONDERES

Art. 13 Unterhaltsarbeiten

Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Forststrassen mit Drittnutzung verantwortlich.

Die Unterhaltsarbeiten für die Forststrassen und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Alternative Regelungen sind zulässig, solange der Strassenunterhalt gewährleistet ist.

Die Strassen werden während der jährlichen Unterhaltsarbeiten oder für periodische Instandstellungen für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 14 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 15 Vorbehalt während der Jagd

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 16 Haftung

Wer die Strasse benutzt, fährt auf eigenes Risiko.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 17 Ausserordentliche Strassenschäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 18 Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Die Höhe der verschiedenen Bussen richtet sich nach der Bussenordnung im Anhang 2 dieses Reglements.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 19 Rechtsmittelverfahren

Strafbescheide, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht Wallis in Sitten innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art. 20 Aufsicht und Kontrolle


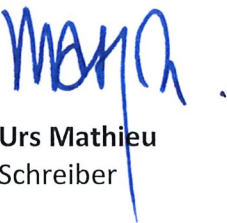
Die Regionalpolizei, die Kantonspolizei, der Revierförster und vereidigtes Gemeindepersonal sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 21 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

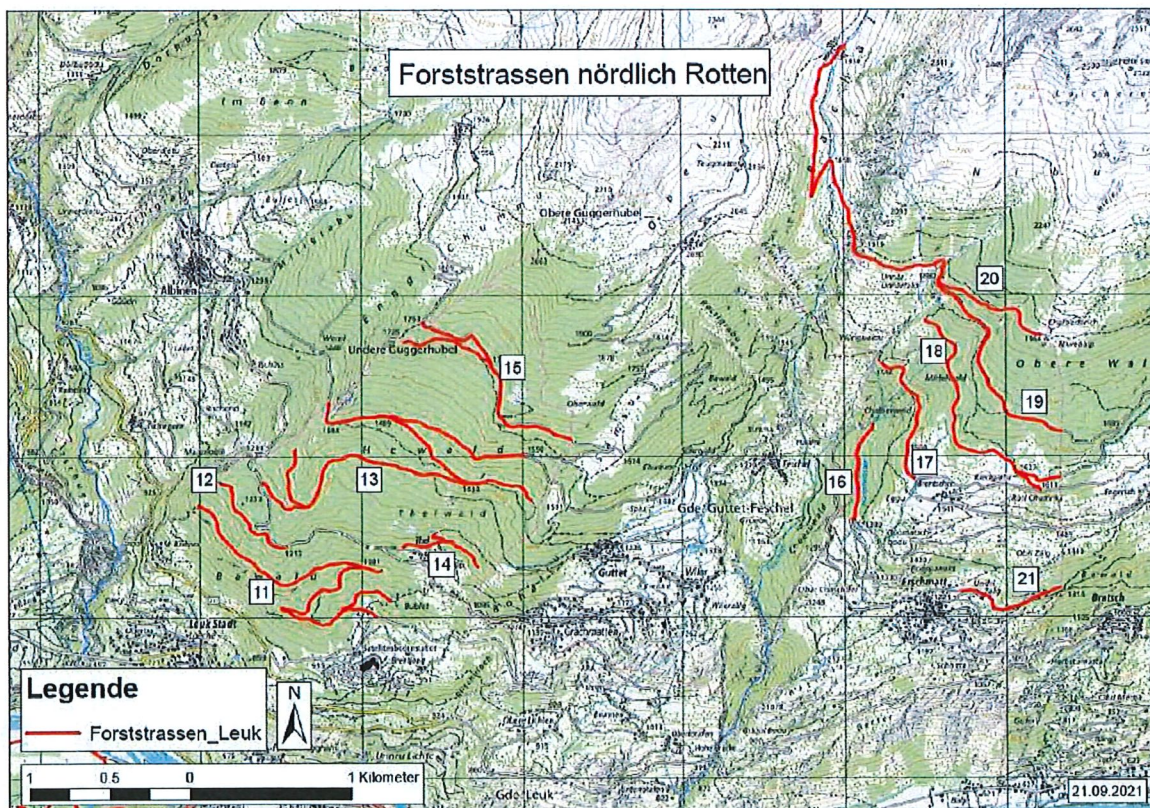
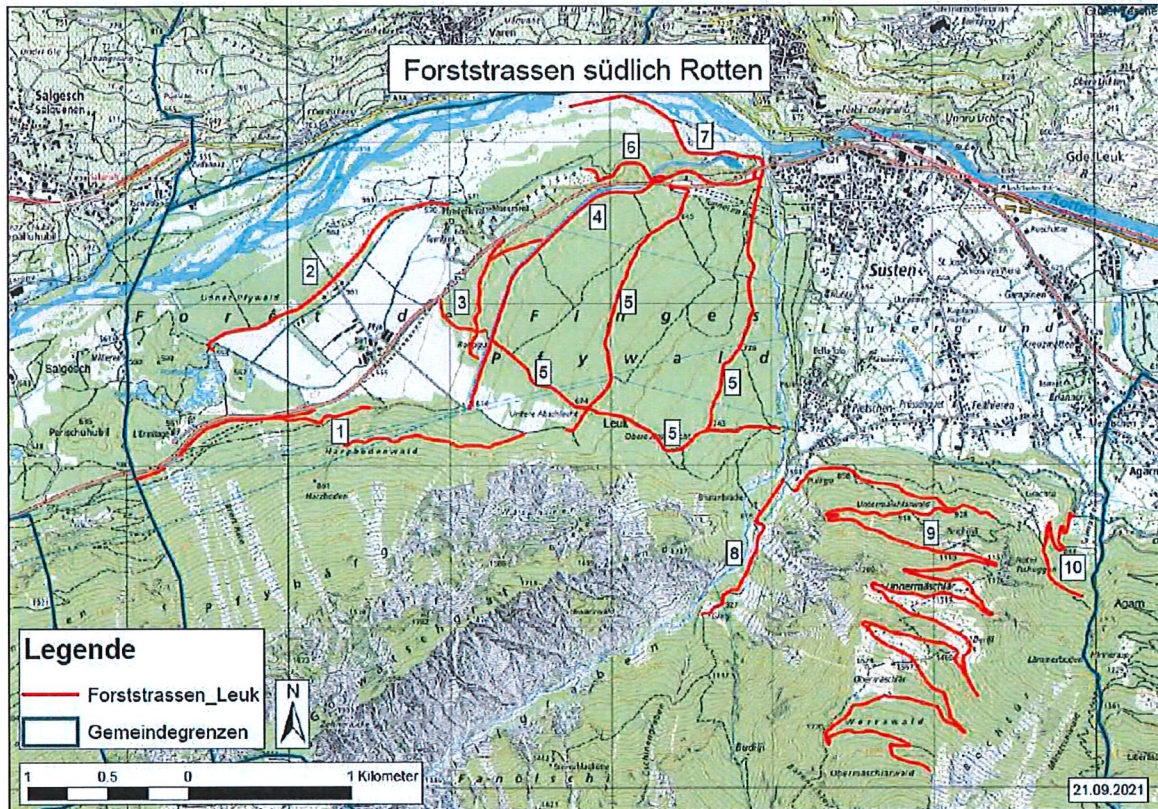
So beschlossen durch den Gemeinderat am	22. November 2022
Genehmigt durch die Urversammlung am	15. Dezember 2022
Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am	07. Juni 2023

Gemeinde Leuk

	
Martin Lötscher Präsident	Urs Mathieu Schreiber

Anhang 1

Situationsplan



Anhang 2 Gebühren und Bussenordnung

A. Gebühren

1. Sonderbewilligung bis 3.5 t

Jahresbewilligung	
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften
1	CHF 50.-
2	CHF 70.-
3	CHF 90.-
4	CHF 110.-
5	CHF 130.-

Monatsbewilligung	
	CHF 20.-

Tagesbewilligung		
	CHF 5.-	

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle		
	CHF 250.-	

2. Sonderbewilligung für Transporte über 3.5 t

Tagesbewilligung für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)		
unter 7.5 t	CHF 50.-	
unter 18 t	CHF 100.-	
unter 32 t	CHF 150.-	

3. Bezugsort der Bewilligungen

Saison- und Monatsbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro in Susten bezogen werden.

Tagesbewilligungen können an den von der Gemeinde bezeichneten Standorten (Schulhaus Susten, Rathausplatz Leuk-Stadt, Zivilschutzanlage Erschmatt) am Parkautomat gelöst werden.

B. Bussenordnung

Busse bei fehlender Tagesbewilligung
CHF 200.-

Busse bei fehlenden temporären Fahrbewilligungen (Veranstaltungen / Bau- stellen)
CHF 1'000.-

Busse bei fehlenden Tagesbewilligungen für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugaus- weis)	
bis 7.5t	CHF 500.-
bis 18t	CHF 800.-
bis 32t	CHF 1'000.-



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Leuk** vom 22. Dezember 2022 mit welchen diese um Homologation des Reglements für die Benutzung von Forst- und Alpstrassen ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;

Eingesehen das Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;

Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;

Eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;

Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk vom 15. Dezember 2022;

Eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Kantonspolizei vom 22. Januar 2023, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 30. Januar 2023, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 1. März 2023, der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 29. März 2023 und der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 19. April 2023;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

e n t s c h e i d e t

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk am 15. Dezember 2022 angenommene Reglement für die Benutzung von Forst- und Alpstrassen wird mit folgenden Änderungen homologiert:

Gesetzliche Grundlagen - anpassen

- Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (KGWNg) vom 14. September 2011;
- Ordnungsbussengesetz vom ~~24. Juni 1970~~ 16. März 2016;
- Ordnungsbussenverordnung vom ~~4. März 1996~~ 16. Januar 2019;

Artikel 4, 5 und 10

Dienststelle für Wald, Flussbau Natur und Landschaft kurz DWFL DWNL

Artikel 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t
c) für den ~~Abbau- /~~ Betrieb von bewilligtem....

Artikel 8 Bewilligungsarten

Absatz 3 - Saisonbewilligung durch Jahresbewilligung ersetzen

Artikel 15 Vorbehalt während der Jagd

~~Während der Hochjagd werden... zur Benutzung der Forststrassen.~~

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Artikel 18 Ausnahmesituationen - streichen

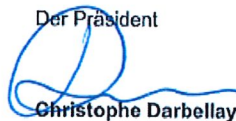
~~In besonderen Fällen, die im ... Dienststelle DWNL genommen.~~

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Leuk und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **7. Juni 2023**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Re rectifier par le Digne...

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. KP
1 Ausz. DJFW
1 Ausz. DWNL
1 Ausz. DSUS